

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.448.044

Wien, 19. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11407/J vom 21. Juni 2022 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aufgrund der derzeit geltenden haushaltrechtlichen Rahmenbedingungen (siehe § 4 Abs. 1 insb. Z 3. „Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gem. § 44 BHG 2013“ des jeweils gültigen Personalplanes) ist für „überlassenes Personal“ keine Planstellenbesetzung vorgesehen und folglich auch keine Verrechnung im Personalaufwand (sondern im Sachaufwand). Zusammenfassend formuliert ist die Besetzung von Planstellen nur für Bedienstete im Anwendungsbereich des „Dienst- und Besoldungsrechts des Bundes“ (Bundesbeamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete) vorgesehen.

Zu 2.:

Im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 21. Juni 2022 wurden 19 Verwaltungspraktikanten und Verwaltungspraktikantinnen bzw. Ferialpraktikanten und Ferialpraktikantinnen und drei

dem allgemeinen Verwaltungsdienst zurechenbare Beschäftigte über den Sachaufwand verbucht.

Zu 3.:

Es wurde innerhalb des Abfragezeitraums der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage kein neues freies Dienstverhältnis abgeschlossen.

Zu 4.:

Hinsichtlich der im Bundesministerium für Finanzen (BMF) auf sondervertraglicher Basis beschäftigten Bediensteten des Kabinetts des Herrn Bundesministers bzw. seines Amtsvorgängers, Mag. Gernot Blümel, MBA, darf für den Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 31. März 2022 auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 6350/J vom 21. April 2021, Nr. 7256/J vom 7. Juli 2021, Nr. 8080/J vom 30. September 2021, Nr. 9154/J vom 22. Dezember 2021 und Nr. 10449/J vom 31. März 2022 verwiesen werden. Für den Zeitraum ab 1. April 2022 bis 21. Juni 2022 darf hinsichtlich der im BMF auf sondervertraglicher Basis beschäftigten Bediensteten des Kabinetts des Herrn Bundesministers sowie des Büros des Herrn Staatssekretärs auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11354/J vom 15. Juni 2022 verwiesen werden.

Darüber hinaus wurden im Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 21. Juni 2022 im BMF keine Dienstverhältnisse, die auf Sonderverträgen beruhen, abgeschlossen.

Zu 5. bis 7.:

Innerhalb des Abfragezeitraums war insgesamt eine Person im Rahmen eines Arbeitsleihverhältnisses im BMF als Kraftfahrer beschäftigt. Dieser Arbeitsleihvertrag wurde am 1. August 2011 begründet und endete mit Ablauf des 31. März 2022 durch Übernahme in den Personalstand des BMF.

Es gab im BMF im Abfragezeitraum kein Arbeitsleihverhältnis mit der Fa. Trenkwalder Personaldienste GmbH oder einem anderen Personaldienstleister.

Zu 8.:

Die vorliegende Frage betrifft keinen in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstand der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als

Träger von Privatrechten und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerrecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

